

## GLEICHSTELLUNG VERSUS RELIGIONSFREIHEIT

# Unheilige Diskriminierung

Jüngst ist ein Buch unter dem Titel «Die unheilige Diskriminierung» erschienen, in dem aufgezeigt wird, dass Frauen rein rechtlich nichts mehr im Wege steht, religiöse Leitungsämter zu übernehmen. Traditionelle Gegenargumente im Namen der Religionsfreiheit halten dem Gleichstellungsgesetz heute kaum mehr Stand.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein vergleichsweise junges Menschen- und Grundrecht. Die meisten Staaten in aller Welt haben mittlerweile die Uno-Frauenrechtskonvention aus dem Jahr 1981 unterschrieben und ratifiziert, und zumeist gibt es in den nationalen Länderverfassungen einen Gleichstellungsartikel oder ein Diskriminierungsverbot in der Geschlechterfrage – so auch in der Schweiz: Das «Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau» trat hierzulande im April 1997 in Kraft. Dem steht das Grundrecht auf Religionsfreiheit gegenüber, auf das sich grundsätzlich auch die Religionsgemeinschaften beziehen können. Das tun sie auch immer wieder, wenn es darum geht, Frauen gegenüber den Männern zu diskriminieren – indem ihnen zum Beispiel in traditionellen Gemeinden kein Stimmrecht gewährt oder ihnen verwehrt wird, religiöse Leitungspositionen zu übernehmen.

## Keine reine Glaubensfrage

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen im 21. Jahrhundert durch die Gleichstellung kann der Zugang von Frauen zu religiösen Leitungsämtern aber nicht mehr als reine Glaubensfrage gesehen werden. Diese Ansicht vertritt Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel, in ihrer vor Kurzem veröffentlichten juristischen Studie zur Ungleichbehandlung im Namen der Religionsfreiheit. Sie sagt gegenüber *tachles*: «Es geht vielmehr um eine Kollision von den beiden gleichrangigen Grundrechten Religionsfreiheit

und Gleichstellung.» In einer solchen Konstellation erfolge im juristischen Bereich eine sogenannte Güterabwägung, was bedeute, dass die Interessen und Argumente beider Seiten gegeneinander abgewogen werden. Genau dies tut sie in ihrem Essay mit dem Ergebnis, dass sich die ungleiche Behandlung von Frauen und Männern bei der Zulassung zu religiösen Leitungsämtern nicht mit der Religionsfreiheit rechtfertigen lässt.

## Eine «Lachnummer»

Denise Buser behandelt die drei monotheistischen Religionen Judentum, Islam und Christentum. Für das Judentum lässt sie Rabbinderin Bea Wyler zu Wort kommen, die einzige Rabbinderin in der Schweiz. Sie wurde 1995 ordnungsgemäss ordiniert und lässt sich wie folgt zitieren: «In den orthodox geführten Gemeinden könnte ich nicht mit einer Anstellung als Rabbinder rechnen – aus dem einfachen Grund, weil ich eine Frau bin. Genau so würden es diese Gemeinden auch begründen: Frauen können nicht Rabbinder sein. Dem halte ich entgegen: Die Rabbinder, die mich ordinierten, wussten, was sie taten.» Ferner weist Wyler darauf hin, dass orthodoxe Gemeinden keine weiblichen Rabbinder anstellen, «weil es sie ja «eigentlich» gar nicht geben kann». Ein geschlechtsneutral formuliertes Stelleninserat in einer orthodoxen Gemeinde würde die Rabbinderin als eine «Lachnummer» bezeichnen. Ganz unabhängig von ihrer Person verweist Bea Wyler darauf,

dass die Gemeinden ein Risiko eingehen, wenn sie sich in Richtung Gleichstellung überhaupt nicht bewegen. Als modern orientierter Jude habe man heute die Möglichkeit, einer Gemeinde den Rücken zu kehren und in eine liberale Gemeinde einzutreten. Denise Buser geht auf diesen Punkt auch ein: Sie verweist darauf, dass das Frauenbild in vielen (nicht nur jüdischen) Gemeinden von den Gläubigen nicht mehr goutiert wird, was Ausstritte der Gläubigen aus den Gemeinden zur Folge hat. Dies ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das die Gemeinden unter Zugzwang setzt. Diese Tatsache – zusammen mit der Einsicht,

dass Männertradition bei religiösen Leitungsämtern dem Grundrecht auf Gleichstellung widerspricht – könnte einen Bewusstseinswandel bewirken.

**«Religion kann kein Freipass für widerrechtliche Vorgänge sein.»**

Ein «Irrglaube»

## Ein «Irrglaube»

Denise Buser sagt: «Religion kann kein Freipass für widerrechtliche Vorgänge sein. Wieso sollte plötzlich die Diskriminierung der Frau im Religionsbereich erlaubt sein?» Für die Juristin stellt die Nichtzulassung der Frauen in religiösen Leitungsämtern einen Diskriminierungstatbestand dar. Sie selbst aber mit ihrer Meinung ist eine Vorreiterin und merkt an: «Selbst unter Juristen herrscht heute noch oft die Meinung vor, dass es sich um reine Glaubensangelegenheiten handle, die durch die Religionsfreiheit geschützt werden. Diesen juristischen Irrglauben,



**Heizöl schon bestellt?**

**044 783 93 65**

Das Oel-Hauser-Team  
freut sich auf Ihren Anruf

[info@oelhauser.ch](mailto:info@oelhauser.ch)

[www.oelhauser.ch](http://www.oelhauser.ch)



FOTO KEYSTONE

**JUSTITIA MUSS ENTSCHEIDEN** Kollision der gleichrangigen Grundrechte Religionsfreiheit und Gleichstellung

wenn ich das so pointiert ausdrücken darf, gilt es zu widerlegen.»

Insgesamt erscheint es heutzutage absurd, dass eine Gemeinschaft die Gleichstellung im gesellschaftlichen Leben akzeptiert, in der Religion aber nicht. Bea Wyler verweist im Buch auf das Prinzip «Dina de malchuta dina» in der rabbinischen Tradition, nach dem das Recht des Staates, in dem man lebt, gültig ist: «Das in einem Staat geltende rechtlich kodifizier-

te Gleichstellungsprinzip zwischen Frau und Mann müsste via «Dina de malchuta dina» auch in den jüdischen Gemeinden durchgesetzt beziehungsweise selbstverständlicherweise angewendet werden.» Da es sich um ein rabbinisches Prinzip handle, würden sich die jüdischen Gemeinden sogar bei der Durchsetzung der Gleichstellung in der klassischen jüdischen Tradition bewegen: «Bei der Güterabwägung hätte also die Gleichstellung

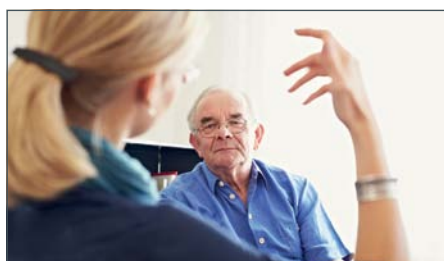
aufgrund dieser Vorrangregel ein starkes Gewicht.»

### Kampf um Gleichberechtigung

Das neu erschienene Buch könnte Frauen aller Religionen Mut machen, für ihre Gleichstellung zu kämpfen. Auch jüdische Frauen in der Schweiz haben hier noch einen Weg vor sich: Sie haben teilweise noch immer kein Stimmrecht, dürfen in der Synagoge nur von den Männern getrennt sitzen (meist in den hinteren Reihen oder auf einem Balkon) und sie zählen nicht zum Minjan. Besonders benachteiligt sind manche Frauen im Falle einer Scheidung, da nur der Mann den notwendigen Scheidungsbrief (Get) übergeben darf. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Männer die Übergabe des Gets verweigern. Erfolgt nun in solchen Fällen lediglich eine zivilrechtliche Scheidung, so kann der Mann nach Trennung wieder zivilrechtlich heiraten und eine Familie gründen. Diese neue Heirat wäre zwar gegen das religiöse Gesetz, aber für die Kinder aus seiner neuen Ehe ohne negative Konsequenzen. Für die Frau sieht die Situation anders aus: Wenn sie in einer neuen Beziehung lebt, sollte sie keine Kinder mehr bekommen, da diese nach den traditionellen religionsgesetzlichen Bestimmungen Bastarde («mamserim») wären. Auch aufgrund dieser genannten Beispiele gibt es Frauen, die mit diesen Zuständen nicht mehr einverstanden sind. Das Buch «Die unheilige Diskriminierung» von Denise Buser zeigt auf, dass die Frauen Erfolg haben könnten, wenn sie ihre Stimme gegen die bestehende Diskriminierungen erheben. Denn, so Buser: «Wie der Buchtitel schon ausdrückt, kann auch der Religionsbereich nicht einfach Errungenschaften im staatlichen Recht – und damit ist die Geschlechterstellung gemeint – ignorieren.»

VALERIE WENDENBURG

**Denise Buser: Die unheilige Diskriminierung – eine juristische Auslegeordnung für die Interessenabwägung zwischen Geschlechtergleichstellung und Religionsfreiheit beim Zugang zu religiösen Leitungsmännern.** LIT Verlag, Berlin, Zürich 2014.



### Aufmerksam und kompetent.

Die Klinik Schützen Rheinfelden ist die führende Privatklinik für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie in der Schweiz. In einem motivierenden Behandlungsumfeld erleben Patienten eine aufmerksame und kompetente Begleitung und Betreuung auf dem Weg zur nachhaltigen Gesundheit.

  
KLINIK SCHÜTZEN  
Rheinfelden

Bahnhofstrasse 19  
CH-4310 Rheinfelden  
www.klinikschoetzen.ch